



## • Information über die Verwendung von Pyrotechnischen Gegenständen

**Was sind pyrotechnische Gegenstände?** Das sind – rechtlich bezeichnet – Gegenstände bzw. Artikel, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, bei dessen bewusster Auslösung eine Zustandsänderung eintritt. Diese Zustandsänderungen sind Bewegungs-, Licht-, Knall-, Rauch-, Nebel-, Druck- oder Reizwirkungen. In Österreich unterliegen solche Gegenstände dem **Pyrotechnikgesetz** und werden in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien sind: F1 bis F4, T1, T2, P1, P2, S1, S2. Für den Fall, dass sie bei Ihrer nächsten Feier das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen planen, werden Sie wahrscheinlich mit der Kategorie „F“ konfrontiert sein. Alle anderen Kategorien sind für Sie kaum relevant oder gar verboten.

**Woran erkennen Sie beim Kauf, um welche Kategorie es sich handelt?** Der Hersteller hat den pyrotechnischen Gegenstand, bevor er diesen in Verkehr bringt, zu prüfen und zu bezeichnen (CE-Kennzeichnung). Diese Bezeichnung enthält u.a. die Kategorienbezeichnung, die EU-weit einzigartige Registriernummer, die Altersbeschränkung, die deutschsprachige Gebrauchsanleitung und das CE-Kennzeichen.

**Kaufen Sie keinesfalls pyrotechnische Gegenstände, die nicht über eine solche Plakette verfügen. Abgesehen davon, dass diese verboten wären, könnten Sie Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer erheblich gefährden.**

**Was sind Feuerwerkskörper?** Das sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke; sie werden den Kategorien F1, F2, F3 oder F4 zugeordnet. Innerhalb dieser Kategorien gibt es aber einige Vorgaben im Gesetz (siehe Übersicht Kat.F).

**Darf ich pyrotechnische Gegenstände überall verwenden?** Die Verwendung aller pyrotechnischen Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder- Alters- und Erholungsheimen, Tierheimen und Tiergärten ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Objekten (Tankstellen) ist ebenfalls grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Verwendung ab der Kat. F2 im Ortsgebiet verboten.

### Übersicht Feuerwerkskörper der Kategorie F

Kategorie	Beispiel	Altersbeschränkung	Berechtigung/Beschränkungen
F1 sehr geringe Gefahr	Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen, Kinderfackeln, Bodenfeuerwirbel, Rauch- u Blitzkugeln, Tortensprüher usw.	Ab 12 Jahren	Berechtigung nicht erforderlich Verwendung im Ortsgebiet erlaubt Verwendung in geschlossenen Räumen erlaubt Verwendung in und in der Nähe von Krankenhäusern, Altenheimen, Kirchen, Pflegeheimen, Tankstellen, Tierheimen und Tiergärten nicht erlaubt Nur einzeln und getrennt voneinander anzünden
F2 geringe Gefahr	Doppelschläge, Knallfrösche, Baby-Raketen, Vulkane, Feuerwerksraketen, Fontänen,  Besitz, Verwenden, Überlassen, Inverkehrbringen und Bereitstellen von pyrotechn. Gegenständen, die zur Knallerzeugung bestimmt sind, <b>sind verboten</b> , es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver. <b>Das bedeutet: Sog. „Schweizerkracher“ oder „Piraten“ sind grundsätzlich verboten!</b>	Ab 16 Jahren	Berechtigung nicht erforderlich Verwendung im Ortsgebiet verboten Verwendung in geschlossenen Räumen verboten (außer Gebrauchsanweisung lautet anders und es besteht keine Gefährdung) Verwendung in und in der Nähe von Menschenansammlungen, Krankenhäusern, Altenheimen, Kirchen, Pflegeheimen, Tankstellen, Tierheimen und Tiergärten nicht erlaubt. Nur einzeln und getrennt voneinander anzünden
F3 mittlere Gefahr	Knallkörper, Feuerräder, wirkungsstarke Raketen etc.	Ab 18 Jahren	Sachkunde (Einschulung durch einen Pyrotechniker) erforderlich Behördliche Bewilligung erforderlich
F4 hohe Gefahr	Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc.	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis (Ausbildung und Prüfung) erforderlich Behördliche Bewilligung erforderlich



- **Schneeräumung**

**Sehr geehrte Damen und Herren!**

**Seitens der Stadtgemeinde Frauenkirchen wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:**



**§ 93 StVO 1960 lautet**

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.*

*(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“*

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde Frauenkirchen weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Stadtgemeinde Frauenkirchen handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

**Die Stadtgemeinde Frauenkirchen ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.**